

# Satzung des Turn- und Sportvereins Cremlingen 1946 e.V. vom 24.02.2012



## Inhaltsübersicht:

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Vereinszweck .....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Ziele .....	2
§ 5 Haftung.....	2
§ 6 Mitglieder.....	2
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 9 Vereinsausschluss .....	3
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	3
§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 12 Organe.....	4
§ 13 Vorstand .....	5
§ 14 Mitgliederversammlung .....	5
§ 15 Abteilungen.....	6
§ 16 Kassenprüfung .....	6
§ 17 Satzungsergänzende Ordnungen.....	7
§ 18 Schlussbestimmung.....	7

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Cremlingen 1946 e.V.“ kurz „TuS Cremlingen e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cremlingen, Ortsteil Cremlingen.
- (3) Die Vereinsfarben sind "Blau-Weiß".
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Vereinsregisternummer VR 150273 eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein erstrebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Turnen, Sport und Spiel. Er will darüber hinaus, im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten, die kulturelle Bindung und das soziale Verhalten fördern und dafür alle vorhandenen Kräfte zum Wohle des Vereins zusammenfassen.
- (2) Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen und Bestrebungen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des zuständigen Kreissportbundes; er kann die Mitgliedschaft zu anderen Vereinen und Institutionen erwerben.
- (4) Der Verein muss ehrenamtlich geleitet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins können Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrags.
- (6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 Ziele**

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele dienen nachstehende Mittel:
  1. die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportübungen sowie die Bereitstellung und Erhaltung der dazu erforderlichen Plätze, Räumlichkeiten und Geräte.
  2. die Verpflichtung von Übungsleitern und Benennung von Betreuern.
  3. die intensive Pflege und Förderung der Jugend.
  4. die Teilnahme an Serien- und Rundenspielen, die Durchführung von Geselligkeitsveranstaltungen.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Soweit keine Versicherung besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, die diese bei Ausübung des Sportes, Benutzung der Vereinsanlagen und Geräten oder bei Beteiligung an Vereinsveranstaltungen erleiden.
- (2) Schäden, die durch Eigenverschulden der Mitglieder dem Verein gegenüber hervorgerufen werden, müssen vom Verursacher ersetzt werden.

### **§ 6 Mitglieder**

- (1) Der Verein führt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder beiderlei Geschlechts.
- (2) Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Fördermitglieder können als Personenvereinigung des öffentlichen und privaten Rechts oder als Einzelperson dem Verein beitreten. Bei Änderung der Mitgliedschaft vom ordentlichen zum fördernden Mitglied und umgekehrt muss für das Halbjahr in dem die Änderung wirksam wird, immer der Beitrag für ordentliche Mitglieder gezahlt werden.

- (4) Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der monatlichen Beitragsleistung befreit.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist auf vorgeschriebenem Formblatt oder über die Homepage des Vereins zu beantragen; Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme ist grundsätzlich nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag möglich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres, möglich. Der Beitrag ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres voll zu entrichten.
- (2) Die Austrittserklärung eines Vorstandsmitglieds wird erst dann wirksam, wenn ihm durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wird.
- (3) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Datum des Vereinsaustritts.
- (4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (5) Vereinseigentum ist von dem Ausscheidenden unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabe ist eine Bringschuld.

### **§ 9 Vereinsausschluss**

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
1. bei vereinsschädigendem Verhalten
  2. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzungen
  3. bei unehrenhaften Verhalten innerhalb des Vereins
  4. bei schuldhaften Verzügen in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über 3 Monate.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Ausschlussverfahren ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein; alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, z. B. Sportzeug, sind herauszugeben.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder von der gesetzmäßigen Volljährigkeit an. Die Ausübung der Rechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Sportverbände, denen der Verein angehört nach Kräften zu fördern, die Satzungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen der vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauten Personen zu befolgen. Vereinseinrichtungen, Sportanlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsbeiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird den Bedürfnissen des Vereins entsprechend von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beitragsgruppen des Vereins umfassen:

### *Ordentliche Mitglieder:*

1. Erwachsene Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an
2. Familienmitglieder mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (der Familienbeitrag gilt auch für Kinder, die nach dem 18. Lebensjahr studieren, in der Ausbildung sind, ihren Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten mit aktuellem Nachweis weiterhin)
3. Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Harz4-Empfänger jeweils mit aktuellem Nachweis
4. Jugendliche Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
5. Jugendliche Mitglieder von 0 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
6. Rehabilitationssportmitglieder
9. Übungsleiter und Schiedsrichter, die selbst nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen

### *Fördermitglieder*

### *Ehrenmitglieder*

- (4) Die Mitglieder haben für die rechtzeitige Zahlung der Beiträge und Gebühren zu sorgen. Die Beiträge sind halbjährlich jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eines Jahres zu entrichten. Sofern eine Bankeinzugsermächtigung erteilt worden ist, werden die Beiträge vom Verein zu diesen Terminen abgebucht. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden; für Rechnungen und Mahnungen werden Porto- und Mahngebühren erhoben. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand den Beitrag in Ausnahmefällen stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Vereinssatzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und an den Mitgliederversammlungen der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen.
- (6) Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem geschäftsführenden Vorstand,
  2. den Abteilungsleitern/-innen und
  3. den Jugendleitern/-innen.
- (2) Im Bedarfsfalle können weitere Mitglieder bestellt werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- (3) der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. dem/der 1. Vorsitzenden
  2. dem/der 2. Vorsitzenden
  3. dem/der 1. Kassenwart/-in
  4. dem/der 2. Kassenwart/-in
  5. dem/der Schriftführer/-in
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein. Er ist verpflichtet und berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die für ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein erforderlich sind. Über die Vorstandssitzung muss ein Protokoll geführt werden.
- (5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes selbst oder es sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Das so gewählte Vorstandsmitglied übt das Amt bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Vorstandes aus.
- (7) Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Die Beisitzer haben beratende Funktion. Sie können den Vorstand bei geeigneten Arbeiten entlasten und damit an die Aufgaben des Vorstands und der Abteilungen herangeführt werden.
- (8) Für den Fall, dass ein Amt des geschäftsführenden Vorstands nicht besetzt werden kann, wird das Amt kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied ausgeübt.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderungen von Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern und Jugendleitern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr stattfinden. Den Termin bestimmt der Vorstand; er ist den Mitgliedern 14 Tage vorher mit der Tagesordnung durch Aushang bekannt zu geben.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten, wobei Neuwahlen nur alle 2 Jahre vorzunehmen sind:
  1. Feststellung der Anwesenheit
  2. Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  3. Berichte des Vorstandes
  4. Berichte des Kassenprüfers
  5. Entlastung des Vorstandes

6. Neuwahlen

7. Anträge müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen

8. Verschiedenes

- (3) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden; aber auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder. Die Frist für die Einberufung beträgt auch hier 14 Tage.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Falls ein anwesendes Mitglied es wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Über den Verlauf und die Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Zur Beschlussfähigkeit einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Auflösung oder die Änderung des Zweckes des Vereins kann mit Dreiviertel-Mehrheit bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, dann entscheidet nach 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die zuständige Gemeinde mit der Maßgabe, dass es als Grundstock bei der Neugründung eines neuen Sportvereins in der Ortschaft Cremlingen dienen soll. Sollte sich in absehbarer Zeit kein neuer Sportverein gründen, kann das Vermögen auch einem anderen Verein in der Ortschaft Cremlingen zugesprochen werden. In beiden Fällen muss die Gemeinnützigkeit gewährleistet sein. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 15 Abteilungen**

- (1) Für jede Sportart wird eine besondere Abteilung gebildet. Jede Abteilung arbeitet im Rahmen der Weisungen des Vorstandes für sich selbständig. Abteilungsleiter und Jugendleiter (gegebenenfalls die jeweiligen Stellvertreter) werden von der Abteilungsversammlung gewählt und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Abteilungs- und Jugendleiter sind Mitglieder des Vorstandes und werden im Verhinderungsfall von den jeweiligen Stellvertretern vertreten.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte zu überwachen und zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer des abgelaufenen Geschäftsjahres, und zwar der, der das Amt am längsten bekleidet hat, nicht wiedergewählt werden.

## **§ 17 Satzungsergänzende Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Satzungsergänzende Ordnungen, z. B. Vereins-, Geschäfts - Finanz -, Ehrenordnungen u. a geben. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlossen. Sie sind für alle Mitglieder bindend. Änderungen und Ergänzungen der Satzungsergänzenden Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.

Maßgebend für die Verwaltung und die sportliche Leitung des Vereins ist die Vereinsordnung.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Nach der Gründung am 08.03.1946 hat sich der Verein eine Satzung gegeben. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 13.03.1959 angenommen worden. Änderungen der Satzung sind durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 06.02.1981, 26.02.1999, 25.02.2005, 29.02.2008, 27.02.2009 und 24.02.2012 erfolgt.

Der Vorstand,  
Cremlingen, 24.02.2012

gez. Werner Kuhn

gez. Wolfgang Köhler